

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 2060

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

Wien 1, Herrengasse 11 - 13

zu erreichen mit:

U3 (Haltestelle Herrengasse)

2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

Achtung: Sommerzon - öffentlich fahren!Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

Beilagen

LAD-VD-9301/208

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Besitz GESETZENTWURF	
Zl. 34	GE/19 06
Datum: 24. JUNI 1996	
Verteilt 25.6.96 CA	

H. Hajek

Bezug
20.353/15-1/96Bearbeiter
Mag. Kleiser(0 22 2) 531 10
Durchwahl
2108Datum
18. Juni 1996Betrifft
Sozialrechts-Änderungsgesetz 1996

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (53. Novelle zum ASVG), das Bundesgesetz BGBl.Nr. 110/1993, das Entgeltfortzahlungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz und das Sonderunterstützungsgesetz geändert werden (Sozialrechts-Änderungsgesetz 1996 - SRÄG 1996), wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Grundsätzlich:

1. Zunächst soll bemerkt werden, daß die Änderung mehrerer Bundesgesetze durch ein neues „Maßnahmengesetz“ (lex fugitiva) der Übersichtlichkeit der Rechtsordnung schadet und z.B. nach den NÖ Legistischen Richtlinien nicht zulässig wäre.
2. Es wird darauf hingewiesen, daß das Zivildienstgesetz 1986 in seiner wiederverlautbarten Fassung („BGBl.Nr. 679/1986“ statt „BGBl.Nr. 187/1974“) zitiert werden sollte. Der Kurztitel lautet gemäß Art. VIII der Kundmachung der Wiederverlautbarung „Zivildienstgesetz 1986“ (mit Jahreszahl!).
3. Grundsätzlich muß weiters bedauert werden, daß derart umfangreiche sozialpolitische Maßnahmen mit einer äußerst kurz bemessenen Frist zur Begutachtung ausgesendet werden.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I Z. 86 (Ergänzung des § 176 Abs. 1 Z. 7):

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Stellungnahme zum Entwurf einer 53. Novelle zum ASVG vom 19. September 1995, LAD-VD-9301/202, zur Ergänzung des § 176 Abs. 1 Z. 7 ASVG wie folgt Stellung genommen:

„In vielen Fällen muß die Freiwillige Feuerwehr ihre Einsätze nicht „in Vollziehung von durch Bundes- oder Landesgesetz an die Organisation übertragenen behördlichen Aufgaben“ erbringen, sondern hat - ohne unmittelbare gesetzliche Grundlage - Einsätze zu leisten, die von Behörden angeordnet werden (z.B. in Fällen gemäß § 89a Abs. 2 und 3 StVO, § 31 Abs. 3 Wasserrechtsgesetz).

Daher wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„... der Übungen und des Einsatzfalles obliegenden Pflichten, bei Tätigkeiten zur Erfüllung gesetzlich oder behördlich übertragener Aufgaben sowie bei Tätigkeiten von freiwilligen Helfern ...“.

Die damals angesprochene Wortfolge soll nunmehr in die Ergänzung des § 176 Abs. 1 Z. 7 einfließen, sodaß auf diese Stellungnahme verwiesen wird.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann

LAD-VD-9301/208

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
6. an den Landtag von Niederösterreich
(zu Händen des Präsidenten Herrn Mag. Franz Romeder)

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



